

11 Es kann hingegen nicht eingewandt werden, dass der Kurs nicht dem inneren Wert der Aktie entspricht.²⁷ Dies vermag schon deshalb zu überzeugen, weil man zweifeln kann, ob es einen solchen inneren Wert eines Wirtschaftsguts überhaupt gibt und wie dieser denn zu ermitteln wäre. Der innere Wert von Aktien wird insbesondere im Zusammenhang mit der Abfindung von außenstehenden Aktionären beim Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags nach § 305 AktG diskutiert (weitere Fälle: Eingliederung durch Mehrheitsbeschluss § 320 AktG, Umwandlungsfälle, §§ 29, 123, 125 UmwG).²⁸ Das BVerfG hat unter einer Art. 14 GG währenden angemessenen Abfindung nur eine solche gesehen, die dem vollen Wert der Aktie entspricht.²⁹ Hierunter wird der innere Wert der Aktie verstanden. Nach der Rechtsprechung und der hM in der Literatur ist dies in aller Regel nicht der Börsenwert. Herangezogen wird in diesen Fällen der Wert, wie er sich aus einer Unternehmensbewertung nach dem Ertragswert- oder Sachwertverfahren oder einer anderen anerkannten Methode ergibt. Dabei wird allerdings ausgeblendet, dass die Bewertungsmethoden der Unternehmensbewertung lediglich Schätzmethoden sind, um den Preis zu bestimmen, der bei einem Verkauf des Unternehmens wahrscheinlich am Markt zu erzielen sein wird (siehe bereits unter I. 3.). Existiert ein Börsenkurs, bedarf es dieser Schätzmethoden dem Grunde nach nicht, da der Marktpreis, also der Preis, der am Markt voraussichtlich zu erzielen sein wird, durch den Börsenkurs ziemlich genau bestimmt werden kann. Die Schätzmethoden müssen zudem von bestimmten Prämissen ausgehen, die ersichtlich nicht der Realität entsprechen, mangels anderer objektiver Erkenntnisse jedoch erforderlich sind, um die jeweilige Methode anwenden zu können. Im allgemeinen Ertragswertverfahren wird etwa davon ausgegangen, dass das Unternehmen die Erträge der zeitnahen Vergangenheit auch in Zukunft realisieren können. Dass diese tatsächlich zum Teil erheblichen Schwankungen unterliegen, liegt auf der Hand. Zur Wahrheit gehört allerdings auch, dass

insbesondere das Angebot in gewöhnlichen Unternehmenszeiten in aller Regel recht gering ist, was den Preis relativ stabil hält. Sobald jemand ankündigt, größere Aktienbestände aufzukaufen oder zu verkaufen zu wollen, kann der Preis einer Aktie hingegen erheblich steigen bzw. sinken. Die Preisveränderung rührt jedoch in diesen Fällen nicht daher, dass der innere Wert einer Aktie sich am Markt offenbart, sondern daher, dass die Nachfrage bzw. das Angebot der Aktien steigt. Ein höherer Preis vermag beispielsweise dann mehr Aktieninhaber dazu zu bewegen, ihre Aktien zu verkaufen, um einer erhöhten Nachfrage zu genügen. Hinzutritt, dass bestimmte Paketgrößen von Aktien, insbesondere des ganzen Unternehmens, in der Regel mehr wert sind als die Summe der Werte der einzelnen Aktien, weil die Anteilsgröße die Ausübung bestimmter Rechte bis zur Beherrschung des Unternehmens ermöglicht.³⁰ Der Fall des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist insofern ein ähnlich gelagerter Fall, da gedanklich die Abfindungsansprüche der außenstehenden Aktionäre durch Kauf ihrer Aktien vermieden werden könnten.

Schlussbetrachtung

12 Die Bewertung von börsennotierten Anteilen einer Kapitalgesellschaft mit dem Börsenkurs erscheint auf dem ersten Blick einfach. Im Detail und bei Grenzfällen zeigen sich jedoch Tücken, die zu kennen in der erbrechtlichen Beratung ratsam ist. Im zweiten Teil des Beitrags im kommenden Heft wird die Bewertung von Anteilen insbesondere an nichtbörsennotierten Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung einer näheren Betrachtung unterzogen.

27 BFH Urt. v. 23.2.1977 – II R 63/70, BFHE 121, 509 = BStBl II 1977, 427, Rn. 5 f.

28 Siehe vertiefend *Steinhauer AG* 1999, 299

29 BVerfG Beschl. v. 27.4.1999 – 1 BvR 1613/94, BVerfGE 100, 289.

30 Vgl. zum Paketzuschlag § 11 Abs. 3 BewG.

ErbR-Forum · Tagungsbericht

1. ErbR-Einsteiger-Workshop 2026 in Köln – Praxis, Perspektiven und persönlicher Austausch

Am 18. und 19.6.2026 fand in Köln der 1. ErbR-Einsteiger-Workshop der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im Deutschen Anwaltverein statt. Der Workshop bot den rund 30 Teilnehmern¹ einen umfassenden und praxisnahen Einstieg in die anwaltliche Tätigkeit im Erbrecht und damit in ein Rechtsgebiet, das nach Auffassung der Teilnehmer künftig an Bedeutung gewinnen wird. Der Workshop fand in ungezwungener Atmosphäre in den Veranstaltungsräumen „Die Wohngemeinschaft“ im Belgischen Viertel statt.

I. Das Veranstaltungskonzept

Bereits zu Beginn der Veranstaltung wurde deutlich, dass der Lehrgang neben dem fachlichen Austausch auch auf den Austausch persönlicher Erfahrungen und eine Vernetzung unter den Teilnehmern ausgerichtet war. Nach einer kurzen persönlichen Vorstellung des Referenten, *Andreas Abel*, Fachanwalt für Erbrecht und Fachanwalt für Steuerrecht, folgte eine Vorstellungsrunde aller Teilnehmer. Der Teilnehmerkreis setzte

sich vor allem aus angestellten Berufsträgern zusammen, die seit kurzer Zeit im Erbrecht tätig sind, aber auch aus Selbstständigen, die teilweise schon über viele Jahre Berufserfahrung in anderen Rechtsgebieten verfügten und den Lehrgang nutzten, um ihre rechtlichen Kenntnisse im Erbrecht zu ver-

1 Aus Gründen der Vereinfachung wird das generische Maskulin verwendet.

tiefen. Die Teilnehmer reisten aus dem ganzen Bundesgebiet an, was zusätzlich zu einer breiten Perspektivenvielfalt beitrug. Die vergleichsweise kleine Gruppengröße ermöglichte es, jederzeit Fragen zu stellen und individuelle Problemstellungen einzubringen. Dies wurde von den Teilnehmern regen genutzt und führte zu lebendigem Austausch, der weit über eine reine Wissensvermittlung hinausging.

II. Praxisorientierter Einstieg in das Erbrecht



Andreas Abel machte zu Beginn des Lehrgangs deutlich, dass das Erbrecht aufgrund der aktuellen Demografie, aber auch aufgrund des Wunsches nach einer persönlichen

anwaltlichen Beratung ein Rechtsgebiet mit Zukunft ist.

Anhand eines mehrfach abgewandelten Beispielfalls wurden sodann anschaulich typische Beratungssituationen besprochen, wie sie im anwaltlichen Alltag regelmäßig auftreten. Den Teilnehmern wurde dabei vermittelt, wie wichtig Gesprächsführung und Sachverhaltsaufklärung in einem Erstgespräch sind und welche Fragen im Erstgespräch gestellt werden sollten. Es wurde im Detail besprochen, welche Abläufe bei der Justiz erfolgen, wenn ein Mensch verstirbt, und welche Ansprüche in diesem Fall von Gesetzes wegen entstehen. Im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen wurden auch praktische Tipps hinsichtlich Informationsgewinnung im Mandat, beispielsweise durch Einsichtnahme in Betreuungs- oder Grundakten oder zur Vorgehensweise bei Auskunftersuchen gegenüber Kreditinstituten, erteilt und sich zu den diesbezüglichen Erfahrungen der Teilnehmer bei verschiedenen Nachlassgerichten ausgetauscht.

Im weiteren Verlauf des ersten Fortbildungstages wurden auch besonders haftungsträchtige Beratungssituationen besprochen, wie beispielsweise Beratungen im Zusammenhang mit Erbausschlagung, und der Umgang mit solchen Mandaten. Weitere praktische Hinweise erfolgten hinsichtlich der Ausgestaltung und Beratung von Vorsorgevollmachten, insbesondere in Bezug auf die Pflicht des Bevollmächtigten zur Rechnungslegung, und Situationen, in denen es sinnvoll sein kann, den Bevollmächtigten von dieser Pflicht gegenüber dem Vollmachtgeber bzw. seinen Erben zu entbinden. Im Rahmen von Testamentsgestaltungen wurde sodann schwerpunktmäßig der Umgang mit Erben besprochen, die aufgrund einer Beeinträchtigung Sozialhilfeleistungen empfangen, sowie die Erforderlichkeit der Anpassung einer Nachfolgestatung an bestehende Gesellschaftsverträge. Schließlich wurden die Unterschiede und Anwendungsfälle der Nachlassverwaltung und der Nachlasspflegschaft und die Grundzüge der Testamentsvollstreckung besprochen und thematisiert, wie diese einen Teil der anwaltlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Erbrechts bilden können.

III. Abendveranstaltung: Austausch in informeller Atmosphäre



Am Abend des ersten Veranstaltungstages fanden sich die Teilnehmer bei hochsommerlichen Temperaturen im „Belgischen Hof“ zur Abendveranstaltung ein und wurden hierzu

herzlich von den Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV, **Dr. Stephanie Herzog** und **Dr. Cornel Potthast**, begrüßt.

In entspannter Atmosphäre und bei bester Verköstigung bot sich den Teilnehmern die Gelegenheit, die Gespräche des Tages fortzuführen und die geschlossenen Kontakte zu vertiefen.



Neben dem Austausch zu einzelnen Mandaten wurden vor allem praktische Fragen besprochen, zu denen auch der Referent, Andreas Abel, Dr. Stephanie Herzog und Dr. Cornel Potthast den Teilnehmern mit ihrer Erfahrung aus der Praxis zur Verfügung standen. Aus der Wahrnehmung des Verfassers lagen solche schwerpunktmäßig in der Organisation der einzelnen Kanzlei, Vergütungsfragen aber auch vertieft bei Fragen zur Nutzung von digitalen Assistenten und zur künstlichen Intelligenz.

IV. Vertiefung am zweiten Tag: Steuer, Abrechnung und Marketing

Der zweite Veranstaltungstag knüpfte inhaltlich an die Grundlagen des ersten Tages an. Er brachte den Teilnehmern zunächst einen Überblick über steuerliche Aspekte im erbrechtlichen Gestaltungsmandat. Andreas Abel zeigte typische Beratungssituationen der vorweggenommenen Erbfolge auf und wie steuerliche Freibeträge in diesem Zusammenhang genutzt werden können. Die Teilnehmer diskutierten zudem vertieft über die Ausgestaltung verschiedener Rückforderungsrechte.

Es wurden sodann Fragen der Abrechnung anwaltlicher Leistungen behandelt. Hierbei ging es um die Anwendung der gesetzlichen Gebührenregelungen, die Möglichkeit der Vereinbarung individueller Vergütungsvereinbarungen sowie eine Kombination aus beidem. Andreas Abel legte den Teilnehmern nahe, Fragen der Abrechnung im Mandat möglichst von Anfang an transparent gegenüber den Mandanten zu kommunizieren.

Ein weiterer Schwerpunkt des zweiten Fortbildungstages lag auf der Organisation der eigenen Kanzlei, vor allem in digitaler Hinsicht (Stichwort: „Kanzlei 2035“). In diesem Zusammenhang stellte Andreas Abel verschiedene digitale Assistenzsysteme vor, die die tägliche Arbeit der Berufsträger, aber auch der Büromitarbeiter, effizienter gestalten können. Insbesondere der Einsatz von Anwendungen mit künstlicher Intelligenz wurde thematisiert, wobei Grundlage solcher Hilfsmittel strukturierte Arbeitsabläufe sein sollten, wie sie beispielsweise heute schon in Form von Checklisten existieren. Auch wenn Anwendungen mit künstlicher Intelligenz noch nicht flächendeckend von den Teilnehmern eingesetzt werden, wurde kritisch diskutiert, welche Chancen und Herausforderungen mit der Nutzung solcher Technologien, auch in wirtschaftlicher Hinsicht, verbunden sind.

Schließlich wurden Aspekte der persönlichen Vernetzung – beispielsweise über LinkedIn oder einem Besuch des Deutschen Erbrechtstags in Berlin – vorgestellt sowie



Aspekte der digitalen Vermarktung über die eigene Kanzleihomepage. Der Referent legte den Teilnehmern nahe, den Fachanwaltstitel für Erbrecht anzustreben, bevor der Tag mit der Verlosung des Praxishandbuchs „Erbrecht“ der Herausgeber *Frieser/Herzog/Potthast/Stückemann* abgerundet wurde, das freundlicherweise vom Nomos Verlag zur Verfügung gestellt wurde.

V. Fazit

Der ErbR-Einsteiger-Workshop in Köln erwies sich als äußerst gelungene Veranstaltung. Die Kombination aus praxisnahen Inhalten, interaktiver Gestaltung und persönlichem Austausch machte den Lehrgang sowohl für Berufseinsteiger als auch für erfahrene Kollegen, die sich auf dem Gebiet des Erbrechts weiter spezialisieren möchten, wertvoll. Die ungezwungene Atmosphäre im Tagungsraum und der Abendveranstaltung bot den Teilnehmern zudem ausreichend Möglichkeit, sich untereinander zu vernetzen. Die Wiederholung des Lehrgangs, der sich konkret an Einsteiger auf dem Gebiet des Erbrechts richtet, wäre aus Sicht des Verfassers eine sinnvolle Ergänzung zum bereits bestehenden Fortbildungsangebot des DAV.

RA Dr. Alexander Holler, Düsseldorf

Initiativ-Stellungnahme zur Beschleunigung des nachlassgerichtlichen Verfahrens veröffentlicht

Die für die Auftaktveranstaltung des Deutschen Erbrechtstages 2025 von der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht durchgeführte Umfrage hatte ergeben, dass nachlassgerichtliche Verfahren selbst in Routineangelegenheiten derzeit bundesweit sehr lange Verfahrensdauern aufweisen.¹ Einige der im Rahmen der Podiumsdiskussion erarbeiteten Lösungsansätze wurden in einer Initiativ-Stellungnahme des Ausschusses Erbrecht des DAV, an der auch die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Dr. Stephanie Herzog, Dr. Philipp Sticherling und Dr. Ansgar Beckervordersandfort (Letztere externe Berichterstatter) mitgewirkt haben, im Mai 2026 veröffentlicht.²

Kern der Gesetzgebungsinitiative sind vier konkrete Vorschläge zur punktuellen Anpassung des Gesetzes, die ohne tiefere Eingriffe in das bestehende Regelungsgefüge kurzfristig umsetzbar wären. So sollen Notarinnen und Notare stärker in die Entgegennahme von Erbausschlagungserklärungen eingebunden werden. Um dies zu erreichen, sollte die Ausschlagungsfrist zukünftig bereits mit der Ausschlagungserklärung vor dem Notar gewahrt sein. Bei der Testamentseröffnung sollen die Nachlassgerichte entlastet werden, indem bei der Testamentshinterlegung oder in den Testamenten selbst ladungsfähige Anschriften der potenziellen Beteiligten mitge-

teilt werden. Die Mitwirkung der Beteiligten sollte dann durch eine bevorzugte Bearbeitung belohnt werden. Dies gilt auch für unstreitige Erbscheinsverfahren; wenn die Beteiligten direkt alle erforderlichen Daten und Unterlagen sowie eine Zustimmungserklärung aller Beteiligten mitliefern, sollten deren Anträge auch bevorzugt bearbeitet werden. Zudem wird noch die konsequente Umsetzung des Once-Only-Prinzips auch im Nachlass- und im Grundbuchverfahren gefordert, dh die Grundbuchämter und Handelsregister müssen jeweils auf Nachlassakten sowie Daten der Standesämter und Einwohnermeldeämter zugreifen können.

Schließlich wird noch die flächendeckende Digitalisierung der Nachlassakten und Gewährung elektronischer Akteneinsicht gefordert.

Grundgedanke der Gesetzgebungsinitiative ist, dass die Verfahrensbeteiligten, die durch eine strukturierte Mitwirkung an den nachlassgerichtlichen Verfahren zu einer Entlastung

¹ <https://www.erbrecht-dav.de/anonyme-umfrage-zur-situation-der-nachlassgerichte/>, zuletzt abgerufen am 30.6.2026.

² Siehe hierzu auch das Editorial von Lamberz in ErbR 2026, 621, in diesem Heft.